

▶ Vereinsführung

Kein Anspruch auf verbilligtes Vereinskonto

| Eine gemeinnützige Einrichtung hat keinen Anspruch auf ein verbilligtes Vereinskonto, auch wenn die Bank das anbietet. Diese Auffassung vertritt zumindest das AG Frankenthal. |

Im konkreten Fall war eine gemeinnützige Tierschutz-GmbH von der Bank nicht darauf hingewiesen worden, dass sie gemeinnützigen Organisationen günstigere Gebührentarife anbietet. Folglich klagte die gGmbH auf Schadenersatz und stützte die Klage auf das Argument „Verletzung der Beratungspflicht“. Das AG Frankenthal teilt diesen Vorwurf nicht. Kreditinstitute haben zwar die Pflicht, Verbraucher anleger- und anlagegerecht über ihre Rechte bei den Wertpapierdienstleistungen zu beraten. Dass die Bank Vereinen und andere vereinsähnlichen Institutionen entsprechende Modelle anbietet, führt aber weder zu einem Kontrahierungszwang noch zu einer Pflicht, über dieses Kontenmodell zu beraten bzw. zu informieren. Ein Rechtsanspruch ergibt sich auch daraus nicht, dass die Bank die günstigeren Konditionen bisher gewährt hat (AG Frankenthal, Urteil vom 11.01.2018, Az. 3a C 285/17, Abruf-Nr. 202160).

AG Frankenthal verneint auch Anspruch auf Schadenersatz

▶ Vereinsführung

Homepage: Ex-Ehrenamtler hat Recht auf Löschung der Angaben

| Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter kann vom Verein verlangen, dass dieser nach Ende des Amtes nicht den Eindruck erweckt, das Auftragsverhältnis bestehe fort. Der Verein muss entsprechende – überholte – Eintragungen auf seiner Internetseite löschen. Das hat das LG Frankfurt a. M. klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte eine Dame die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins geleitet. Nach ihrem Ausscheiden hatte der Verein die Mitarbeiterin weiter auf seiner Internetseite geführt und die Angaben trotz mehrfacher Aufforderung nicht gelöscht. Dagegen klagte die Frau vor dem LG erfolgreich. Mit der Aussage, dass eine Person für eine Organisation tätig ist, ist eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verbunden. Dieses schützt auch die Sozialsphäre, also etwa die Darstellung im Zusammenhang mit ihrer in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Besteht das Anstellungsverhältnis nicht mehr, kann eine Nennung, die einmal rechtmäßig war, rechtswidrig werden. Nämlich dann, wenn der falsche Eindruck entsteht, dass die Mitarbeiterin noch für die Einrichtung tätig ist. Auch ein eingetragener Verein, der keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, muss eine solche Rechtsverletzung unverzüglich beseitigen (LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 01.06.2018, Az. 2-03 T 4/18, Abruf-Nr. 202163).

LG Frankfurt stärkt Persönlichkeitsrechte von Ex-Ehrenamtlern

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Die DSGVO ist da: Der DSGVO-Notfallkoffer schützt Vereine vor Abmahnanwälten und Behörden“, VB 6/2018, Seite 15 → Abruf-Nr. 45323079



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2018
Seite 15-17